

Abfallwirtschaftskonzept

gemäß § 5 Abs 8 Baupolizeigesetz
(LGBI. Nr. 40/1997 idF 96/2004)

Zahl:	
Datum:	
Projektbezeichnung:	
Adresse/Grundparzelle(n):	
Baumasse: in m ³	
Bauherr: Name Adresse Identifikationsnummer: Wird für die Baustelle verwendet:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bauausführender: Name Adresse Identifikationsnummer: Wird für die Baustelle verwendet:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ersteller des Abfallwirtschaftskonzeptes:	

Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 5 Abs. 8 Baupolizeigesetz, LGBl Nr. 40/1997 idF LGBl Nr. 96/2004, ist dem Ansuchen um Bewilligung von Bauvorhaben mit einer Baumasse von mehr als 5.000 m³ ferner ein Konzept über die Vermeidung und ordnungsgemäße Trennung und Behandlung der bei der Bauführung anfallenden Abfälle einschließlich der hierfür erforderlichen Einrichtungen (Abfallwirtschaftskonzept) anzuschließen. Auf das Abfallwirtschaftskonzept finden die Bestimmungen über technische Beschreibungen Anwendung.

Abfallwirtschaftliche Erfordernisse:

Die Bauwirtschaft ist einer der größten Abfallerzeuger in Österreich. Wie aus dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 hervorgeht, beträgt der Anteil von Bodenaushub 41 %, und der Abfälle aus dem Bauwesen 12 % am Gesamtabfallaufkommen in Österreich (52 Mio. t). Das hat den Gesetzgeber in Salzburg veranlasst, gesetzliche Grundlagen zur Bewältigung der anfallenden Abfälle aus der Bauwirtschaft zu schaffen. Dazu wurde im Salzburger Baupolizeigesetz die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes ab einer Baumasse von 5.000 m³ eingeführt.

Inhalte eines Abfallwirtschaftskonzeptes:

Im Abfallwirtschaftskonzept für Bauvorhaben sind Maßnahmen der Abfallvermeidung, der getrennten Erfassung, Trennung, Lagerung, Behandlung und Weitergabe an ein dafür befugtes Entsorgungsunternehmen samt der dafür erforderlichen Einrichtungen anzuführen und bei der eigentlichen Bauführung zu beachten.

Allgemeine Angaben	
Projektbezeichnung:	
Adresse/Grundparzelle(n):	
Baumasse:	
Art des Vorhabens:	<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Aushub <input type="checkbox"/> Umbau <input type="checkbox"/> Rohbau <input type="checkbox"/> Zubau <input type="checkbox"/> Abbruch <input type="checkbox"/> Aufbau <input type="checkbox"/> sonstige _____
Kurze Beschreibung des Projektes:	
Planverfasser:	
Verantwortlicher für die Einhaltung der Vorschriften auf der Baustelle:	
Regelung mit den Professionisten	<input type="checkbox"/> Die einzelnen Professionisten werden in das Abfallwirtschaftskonzept integriert und vertraglich zu dessen Einhaltung verpflichtet. (Vertrag 1) <input type="checkbox"/> Die einzelnen Professionisten werden vertraglich zur eigenständigen Entsorgung der von ihnen verursachten Abfälle verpflichtet. (Vertrag 2)
Aufzeichnungen: Die Entsorgung bzw Verwertung vor Ort wird anhand folgender Unterlagen aufgezeichnet und nachgewiesen.	<input type="checkbox"/> Begleitscheine für gefährliche Abfälle <input type="checkbox"/> BRM-Formular für nicht gefährliche Abfälle <input type="checkbox"/> Rechnungen für nicht gefährliche Abfälle <input type="checkbox"/> Sonstige Aufzeichnungen für nicht gefährliche Abfälle
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen: Die Aufzeichnungen können jederzeit eingesehen werden	

Lageplan

Aus dem Lageplan sollen die Zwischenlagerflächen, die Standorte der Container und die Anzahl der Behälter zur Lagerung von Abfällen hervorgehen.

Plan liegt bei

Plan siehe anschließende Skizze

Gesamtabfallanfall, Zwischenlagerung und Verbleib				
(Klasse) Abfallart	SINr	Menge	Art der Zwischenlagerung	Verbleib (Entsorger, Art der Verwertung vor Ort)
(1) Bodenaushub Spez von 29 bis 35 anführen	31411			
(2) Betonabbruch	31427			
(3) Straßenaufbruch	31410			
(8) Bauschutt	31409			
(14) Asbestzement gef. Abfall!	31412			
(4) Bau- und Abbruchholz	17202			
(5) Altmetalle	35			
(6) Kunststoffbauteile				
(9) Kartonaugen				
(10) Papiersäcke				
(11) Kunststoffverpackungen				
(12) Metallverpackungen				
(13) Holzverpackungen				
(14) Gefährliche Abfälle				
(7) Restmüll Baustellenabf.				

Vertrag mit Professionisten

für die Entsorgung der Abfälle auf der Baustelle
(Vertrag 1)

Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen

im Folgenden kurz „**Abfallverantwortlicher Unternehmer**“ genannt, und

im Folgenden kurz „**Professionist**“ genannt.

1. Vertragsgegenstand:

Gegenstand dieses Vertrages ist die ordnungsgemäße Trennung, Sammlung und Bereitstellung der bei der Tätigkeit des jeweiligen Professionisten anfallenden Abfälle gemäß Abfallwirtschaftskonzept, GZ: _____, vom _____

Baustelle (Projektbezeichnung lt AWK)	
Straße	
Postleitzahl	
Ort	

und die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

2. Verpflichtung:

Der Professionist verpflichtet sich, die durch seine Tätigkeit und die seiner Mitarbeiter entstehenden Abfälle auf der oben bezeichneten Baustelle gemäß dem dafür gültigen Abfallwirtschaftskonzept zu entsorgen und die Abfälle und Altstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen.

3. Abfallanfall:

Aufgrund der Tätigkeit des jeweiligen Professionisten fallen folgende Abfälle in folgenden Mengen an:

Anfall	Klasse	Abfallart	SINr	Menge (Einheit angeben)
<input type="checkbox"/>	1	Bodenaushub	31411	
<input type="checkbox"/>	2	Betonabbruch	31427	
<input type="checkbox"/>	3	Asphaltaufruch	31410	
<input type="checkbox"/>	4	Altholz	17202	
<input type="checkbox"/>	5	Altmetalle	35103 35315	
<input type="checkbox"/>	6	Kunststoffbauteile	57129	
<input type="checkbox"/>	7	Restmüll Baustellenabfälle	91206	
<input type="checkbox"/>	8	Bauschutt	31409	
<input type="checkbox"/>	9	Kartonagen	18718 91201	
<input type="checkbox"/>	10	Papiersäcke	18718 91201	
<input type="checkbox"/>	11	Kunststoffverpackungen	57118	
<input type="checkbox"/>	12	Metallverpackungen	35105	
<input type="checkbox"/>	13	Holzverpackungen	17201	
<input type="checkbox"/>	14	Gefährliche Abfälle		
<input type="checkbox"/>		sonstige		

4. Behälterbereitstellung:

Der abfallverantwortliche Unternehmer verpflichtet sich,

geeignete Behälter zur Verfügung zu stellen,

einen reibungslosen Ablauf der Entsorgung der Abfälle gemäß Abfallwirtschaftskonzept zu gewährleisten.

5. Kostenaufteilung:

Die Aufteilung der Entsorgungskosten auf die Professionisten erfolgt nach dem diesen Vertrag angeführten Prozentsatz. Der Anteil des Professionisten an den Gesamtentsorgungskosten beträgt daher %.

Die Gesamtentsorgungskosten werden nach Abschluss der Baustelle vom abfallverantwortlichen Unternehmer errechnet und

nach Vorlage der entsprechenden Zahlungsbelege dem Professionisten verrechnet.

Der Professionist bestätigt hiermit ausdrücklich, dass er das AWK kennt und mit dessen Inhalt einverstanden ist.

Mehrkosten der Entsorgung, die durch Mitarbeiter des Professionisten verursacht wurden, wie zB nicht konzeptgemäße Abfallentsorgung, oder Einbringung von Abfälle in die bereitgestellten Behältnisse, die nicht auf dieser Baustelle angefallen sind, gehen unabhängig vom Verschulden und dessen Grad zu seinen Lasten.

....., am

(Ort)

(Datum)

Der abfallverantwortliche Unternehmer:.....

Der Professionist:

Vertrag mit Professionisten

für die eigenständige Entsorgung der von ihnen verursachten Abfällen auf der Baustelle
(Vertrag 2)

Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen

im Folgenden kurz „**Abfallverantwortlicher Unternehmer**“ genannt, und

im Folgenden kurz „**Professionist**“ genannt.

1. Vertragsgegenstand:

Gegenstand dieses Vertrages ist die eigenständige Entsorgung der vom jeweiligen Professionisten verursachten Abfälle gemäß Abfallwirtschaftskonzept,

Zl: _____, vom _____

Baustelle (Projektbezeichnung lt AWK)	
Straße	
Postleitzahl	
Ort	

und die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

2. Verpflichtung:

Der Professionist verpflichtet sich, die durch seine Tätigkeit und die seiner Mitarbeiter entstehenden Abfälle auf der oben bezeichneten Baustelle gemäß dem dafür gültigen Abfallwirtschaftskonzept selbst zu entsorgen

3. Abfallanfall:

Aufgrund der Tätigkeit des jeweiligen Professionisten fallen folgende Abfälle in folgenden Mengen an:

Anfall	Klasse	Abfallart	SINr	Menge (Einheit angeben)
<input type="checkbox"/>	1	Bodenaushub	31411	
<input type="checkbox"/>	2	Betonabbruch	31427	
<input type="checkbox"/>	3	Asphaltaufruch	31410	
<input type="checkbox"/>	4	Altholz	17202	
<input type="checkbox"/>	5	Altmetalle	35103 35315	
<input type="checkbox"/>	6	Kunststoffbauteile	57129	

Anfall	Klasse	Abfallart	SlNr	Menge (Einheit angeben)
<input type="checkbox"/>	7	Restmüll Baustellenabfälle	91206	
<input type="checkbox"/>	8	Bauschutt	31409	
<input type="checkbox"/>	9	Kartonagen	18718 91201	
<input type="checkbox"/>	10	Papiersäcke	18718 91201	
<input type="checkbox"/>	11	Kunststoffverpackungen	57118	
<input type="checkbox"/>	12	Metallverpackungen	35105	
<input type="checkbox"/>	13	Holzverpackungen	17201	
<input type="checkbox"/>	14	Gefährliche Abfälle		
<input type="checkbox"/>		sonstige		

Der Professionist bestätigt hiermit ausdrücklich, dass er das AWK kennt und mit dessen Inhalt einverstanden ist.

Mehrkosten der Entsorgung, die durch Mitarbeiter des Professionisten verursacht wurden, wie zB durch zurück lassen von Abfällen oder Einbringung von Abfälle in vorhandene Entsorgungsbehältnisse, gehen unabhängig vom Verschulden und dessen Grad zu seinen Lasten.

....., am

(Ort)

(Datum)

Der abfallverantwortliche Unternehmer:.....

Der Professionist:.....

Vertrag mit Entsorgern

für die Entsorgung der Abfälle am Bau
(Vertrag 3)

Dieser Vertrag wurde abgeschlossen zwischen

im Folgenden kurz „**Abfallerzeuger**“ genannt, und

im Folgenden kurz „**Entsorger**“ genannt.

1. Vertragsgegenstand:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Entsorgung der Abfälle gemäß Abfallwirtschaftskonzept, Zl: _____, vom _____

Baustelle (Projektbezeichnung lt AWK)	
Straße	
Postleitzahl	
Ort	

und die damit verbundenen Dienstleistungen durch den Entsorger.

2. Dienstleistungen:

Diese Dienstleistungen bestehen insbesondere aus (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- der Bereitstellung der für die einzelnen Abfallarten geeigneten Behälter in der ausreichenden Anzahl für die Zwischenlagerung der Abfälle;
- dem Transport der Abfälle zu genehmigten Entsorgungsanlagen;
- der ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Wiederverwendung oder Verwertung der einzelnen Abfälle im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach dem aktuellen Stand der Technik;
- der Durchführung der Entsorgung gem den rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 iVm Abfallnachweisverordnung, insbesondere die allgemeinen und besonderen Aufzeichnungspflichten (Begleitschein-system) bzw. die Behandlung der Abfälle unter Beachtung der öffentlichen Interessen lt Abfallwirtschaftsgesetz 2002.
- sonstigen Vereinbarungen, wie

3. Durchführung der Entsorgungsleistungen:

- ◆ Der Entsorger erklärt, dass er über sämtliche für die fachgerechte Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle notwendigen Genehmigungen und rechtlichen Voraussetzungen verfügt.

- ◆ Weiters verfügt er über die technischen Anlagen und ausreichend qualifizierten Mitarbeiter für die fachgerechte Entsorgung bzw werden die übernommenen Abfälle an ein anderes Unternehmen mit den entsprechenden Qualifikationen weitergegeben.
- ◆ Der Entsorger hat die Entsorgung nach anerkannten Regeln der Entsorgungstechnik auszuführen. Er hat sich über alle relevanten Umstände dieser Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit der zu entsorgenden Abfälle ausreichend informiert und alle einem sorgfältigen Entsorgungsfachmann zumutbaren Überprüfungen und Erkundigungen eingeholt.
- ◆ Der Entsorger verpflichtet sich, bei Auftreten unvorhergesehener Umstände, welche die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verhindern, auch dann, wenn sie nicht in seinem unmittelbaren Verantwortungsbereich liegen, den Abfallerzeuger vor der Setzung von Maßnahmen - außer bei Gefahr im Verzug - zu informieren und sein Einverständnis einzuholen.

4. Eigentumsübergang:

Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gehen die Abfälle mit der Abholung durch den Entsorger von der Baustelle in dessen Eigentum über.

5. Transport der Abfälle:

- ◆ Der Entsorger haftet für den ordnungsgemäßen Transport und die Entsorgung der vom Abfallerzeuger übergebenen Stoffe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- ◆ Er hat für die Durchführung des Transportes alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu erfüllen und sich geeigneter Maschinen und Mitarbeiter zu bedienen.
- ◆ Die Transporte werden innerhalb von Werktagen nach Aufforderung durch den für die Baustellenentsorgung zuständigen Mitarbeiter des Abfallerzeugers durchgeführt.

6. Entsorgung der Abfälle:

- ◆ Die Abfälle werden vom Entsorger der jeweils zulässigen Entsorgung bzw. Wiederverwendung oder Verwertung zugeführt. Auf Verlangen des Abfallerzeugers gibt der Entsorger für jede einzelne Abfallart die jeweiligen Entsorgungs- und/oder Verwertungswege unter genauer Angabe der Adresse der Entsorgungs- bzw Verwertungsanlage bekannt.
- ◆ Die Einteilung der Abfallarten erfolgt grundsätzlich nach der Klasseneinteilung gemäß dem Abfallwirtschaftskonzept, das diesem Vertrag als wesentlicher Bestandteil beiliegt.
- ◆ Die zur Bestimmung der richtigen Entsorgungsmöglichkeit notwendigen Analysen werden auf der Grundlage eines zuvor erstellten und vom Abfallerzeuger zu genehmigenden Kostenvoranschlages vom Entsorger veranlasst und dem Abfallerzeuger in Rechnung gestellt.

7. Aufzeichnungen:

- ◆ Bei jeder Abholung von nicht gefährlichen Abfällen sind
 BRM-Formulare oder

- sonstige geeignete Belege des Warenverkehrs wie Lieferscheine ,Frachtscheine oä durch den Erzeuger auszustellen und durch den Entsorger bei der Abholung mit Unterschrift oder Stempel zu bestätigen.
 - ◆ Bei jeder Abholung von gefährlichen Abfällen oder Altölen sind
 - die Begleitscheine durch den Erzeuger auszustellen und bei der Abholung durch den Entsorger mit Unterschrift oder Stempel zu bestätigen, oder
 - die Begleitscheine vom Entsorger auszustellen und die Abholung mit Unterschrift oder Stempel zu bestätigen.
- Das Blatt 4 bleibt als Nachweis der bereits getätigten Entsorgung beim Erzeuger.

8. Entgelt, Fälligkeit:

Die Preise für die Dienstleistungen dieses Vertragsverhältnisses ergeben sich aus dem beiliegenden Angebot, welches einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages ausmacht. Eine Änderung ist grundsätzlich nur im beidseitigen Einverständnis und nur auf schriftlichem Wege zulässig.
Die Leistungen werden monatlich auf Basis der unterzeichneten Lieferscheine verrechnet und sind sofort fällig.

9. Unmöglichkeit oder Verteuerung der Entsorgung:

Ist die Entsorgung der einzelnen Abfallarten aus Gründen, die beim Abfallerzeuger liegen (z.B. schlechte Trennung der Abfälle) nicht oder nicht zu den vereinbarten Preisen möglich, so hat der Entsorger dies ehest möglich, spätestens jedoch vor der Übernahme der Entsorgungseinheit durch die Entsorgungs- oder Verwertungsanlage, dem Abfallerzeuger mitzuteilen. Es ist darüber in geeigneter Weise (Stichprobe, Foto, Zeugen) Beweis aufzunehmen. Dem Abfallerzeuger ist Gelegenheit zu geben, sich von der Richtigkeit der aufgenommenen Beweise mit der Wirkung zu überzeugen, dass damit die von der Entsorgungs- oder Verwertungsanlage verlangten höheren Entsorgungspreise von ihm zu bezahlen sind. Bestreitet der Abfallerzeuger die Richtigkeit oder die Echtheit der Beweise, so ist ihm die Entsorgungseinheit zurückzustellen. Bis zur rechtmäßigen Entscheidung über diese Angelegenheit ist die strittige Entsorgungseinheit auf der Baustelle des Abfallerzeugers zwischen zulagern.

....., am

(Ort)

(Datum)

.....
Für den Entsorger

.....
Für den Abfallerzeuger

Beilagen:

- Abfallwirtschaftskonzept
- Angebot des Entsorgers
- sonstiges

Entsorgungsvertrag Bauabbruch

(Vertrag 4)

Dieser Vertrag wurde abgeschlossen zwischen

im folgenden kurz „**Auftraggeber**“ genannt und

im folgenden kurz „**Auftragnehmer**“ genannt.

1. Vertragsgegenstand:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Entsorgung der Abbruchabfälle gemäß dem Abfallwirtschaftskonzept, Zl: _____, vom _____

Baustelle (Projektbezeichnung lt AWK)	
Straße	
Postleitzahl	
Ort	

und die damit verbundenen Dienstleistungen durch den Auftragnehmer.

2. Dienstleistungen:

Diese Dienstleistungen bestehen insbesondere aus (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- der Bereitstellung der für die einzelnen Abfallarten geeigneten Behälter in der ausreichenden Anzahl für die Zwischenlagerung der Abfälle;
- der Durchführung der Abbrucharbeiten unter Bedachtnahme auf eine sortenreine Trennung der anfallenden Baurestmassen (Bauschuttverordnung) gemäß Punkt 3;
- dem Transport der Abfälle zu genehmigten Entsorgungsanlagen;
- der ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Wiederverwendung oder Verwertung der einzelnen Abfälle im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach dem aktuellen Stand der Technik;
- der Durchführung der Entsorgung gem den rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 iVm Abfallnachweisverordnung, vor allem die allgemeinen und besonderen Aufzeichnungspflichten (Begleitscheinsystem) bzw die Behandlung der Abfälle unter Beachtung der öffentlichen Interessen gem Abfallwirtschaftsgesetz 2002;
- sonstigen Vereinbarungen, wie _____

3. Entsorgungsvolumen:

Aufgrund des Volumens des umbauten Raumes, der Art des Bauwerkes und dessen Alter ist mit folgenden Abfallmengen zu rechnen:

Anfall	Klasse	Abfallart	SINr	Menge (Einheit angeben)
<input type="checkbox"/>	1	Bodenaushub	31411	
<input type="checkbox"/>	2	Betonabbruch	31427	
<input type="checkbox"/>	3	Asphaltaufbruch	31410	
<input type="checkbox"/>	4	Altholz	17202	
<input type="checkbox"/>	5	Altmetalle	35103 35315	
<input type="checkbox"/>	6	Kunststoffbauteile	57129	
<input type="checkbox"/>	7	Restmüll/Baustellenabfälle	91206	
<input type="checkbox"/>	8	Bauschutt	31409	
<input type="checkbox"/>	9	Kartonagen	18718 91201	
<input type="checkbox"/>	10	Papiersäcke	18718 91201	
<input type="checkbox"/>	11	Kunststoffverpackungen	57118	
<input type="checkbox"/>	12	Metallverpackungen	35105	
<input type="checkbox"/>	13	Holzverpackungen	17201	
<input type="checkbox"/>	14	Gefährliche Abfälle		

Die tatsächlichen Mengen der einzelnen Abfallarten wird aufgrund der Aufzeichnungen des Auftragnehmers (siehe oben), abgerechnet und auf Verlangen der Behörde vorgelegt.

4. Durchführung der Entsorgungsleistungen:

Der Auftragnehmer erklärt, dass er über sämtliche für die fachgerechte Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle notwendigen Genehmigungen und rechtlichen Voraussetzungen verfügt.

Weiters verfügt er über die technischen Anlagen und ausreichend qualifizierte Mitarbeiter für die fachgerechte Entsorgung bzw werden die übernommenen Abfälle an ein anderes Unternehmen mit den entsprechenden Qualifikationen weitergegeben. Der Auftragnehmer hat die Entsorgung nach anerkannten Regeln der Entsorgungstechnik auszuführen. Er hat sich über alle relevanten Umstände dieser Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit der zu entsorgenden Abfälle ausreichend informiert und alle einem sorgfältigen Entsorgungsfachmann zumutbaren Überprüfungen und Erkundigungen eingeholt.

Werden die übernommenen Abfälle in gesetzlich konformer Art und Weise wiederverwendet oder verwertet, so ist dies unter Angabe der Art und Weise der Wiederverwendung oder Verwertung dem Auftraggeber bekanntzugeben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Auftreten unvorhergesehener Umstände, welche die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verhindern, auch dann, wenn sie nicht in seinem unmittelbaren Verantwortungsbereich liegen, den Auftraggeber vor der Setzung von Maßnahmen - außer bei Gefahr im Verzug - zu informieren und sein Einverständnis einzuholen.

....., am
(Ort) (Datum)

Der Auftraggeber:

.....

Der Auftragnehmer:

.....